

## **DATENSCHUTZORDNUNG EVANGELISCHE FREIKIRCHE MÖCKMÜHL (MENNONITENGEMEINDE)**

Diese Datenschutzordnung der Evangelischen Freikirche Möckmühl (Mennonitengemeinde) (im folgenden Gemeinde genannt) regelt den Umgang von personenbezogenen Daten nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes.

### **1. Erfassung und Verarbeitung der Daten von Gemeindemitgliedern und Nichtmitgliedern**

- 1.1. Die Gemeinde erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Datenschutzordnung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en) innerhalb der Gemeinde. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 1.2. Ferner erhebt, verarbeitet und nutzt die Gemeinde personenbezogene Daten in gleicher Weise wie für Gemeindemitglieder von Personen, die als Freunde der Gemeinde, und Bekannte der Gemeinde (im Folgenden Freunde und Bekannte genannt) am Gemeindeleben teilnehmen möchten. Dies ist nur statthaft, wenn Freunde und Bekannte dazu freiwillig schriftlich ihre Einwilligung erteilen. Erziehungsberechtigte Gemeindemitglieder können für ihre bis zu 14-jährigen Kinder stellvertretend freiwillig schriftlich einwilligen. Personenbezogene Daten von Kindern über 14 Jahre können nur dann weiter erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn sie selbst Gemeindemitglied sind oder selbst freiwillig schriftlich dazu eingewilligt haben. Falls dies nicht zutrifft, werden die personenbezogenen Daten von Personen über 14 Jahren gelöscht.

### **2. Datengebrauch im Außenverhältnis der Gemeinde**

- 2.1. Als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R (AMG) mit Sitz in Bolanden-Weierhof ist die Gemeinde verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten ihrer Funktionsträger dorthin zu melden. Übermittelt werden an den/die Vorsitzende/r der AMG die Namen der Vorstandsmitglieder mit Gemeindezugehörigkeit, Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse. Diese Daten werden zum Zwecke der Veröffentlichung in der verbandseigenen Publikation „Mennonitisches Jahrbuch“ übermittelt.
- 2.2. Ferner übermittelt die Gemeinde personenbezogene Daten von Gemeindemitgliedern an die Redaktion der verbandseigenen Zeitschrift „Die Brücke“ für folgende Ereignisse bzw. Handlungen:
  - a) Bei Geburt: Name des Kindes, Geburtsdatum des Kindes, Name der Eltern, Gemeindezugehörigkeit. Eine Übermittlung ist nur statthaft, wenn mindestens ein Elternteil Gemeindemitglied ist und der andere Elternteil einer Übermittlung zustimmt.
  - b) Bei Taufe: Name des getauften Gemeindemitgliedes, Datum der Taufe, Gemeindezugehörigkeit

- c) Bei Eintritt: Name des eingetretenen Gemeindegliedes, Datum des Eintritts, Gemeindegliederzugehörigkeit
  - d) Bei Trauung: Name der Lebens- bzw. Ehepartner (falls Gemeindeglied oder Freund/in), Gemeindegliederzugehörigkeit. Eine Übermittlung ist nur statthaft, wenn mindestens ein Lebens- bzw. Ehepartner Gemeindeglied ist und der andere Partner einer Übermittlung zustimmt.
  - e) Bei Bestattung: Name und Alter des bestatteten Gemeindegliedes, Datum der Bestattung, Gemeindegliederzugehörigkeit.
- 2.3. Die Übermittlung der in 2.1. und 2.2. beschriebenen Daten geschieht zum Zwecke der Veröffentlichung und fördert das soziale Miteinander und den Austausch der Gemeinden und aller Einzelmitglieder innerhalb der AMG. Ein Vorstandsmitglied oder Gemeindeglied kann jederzeit gegenüber dem Leitungsteam der Gemeinde der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Veröffentlichung in den Veröffentlichungen der AMG widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Übermittlung der Daten an die AMG.
- 2.4. Die Gemeinde gibt den Namen ihrer Gemeindeglieder, die als Delegierte der Gemeinde in Verbänden tätig sind, deren Mitglied die Gemeinde ist, an diese Verbände weiter. Beispielsweise an den Verband deutscher Mennonitengemeinden K.d.ö.R. (VdM), an den Verein Bibelheim der Mennoniten Thomashof e.V., an das Jugendwerk süddeutscher Mennonitengemeinden e.V. (juwe) und weitere. Dies geschieht zum Zweck der Identifizierung der entsandten Delegierten durch die Verbände. Nach eigenem Ermessen stellen die Delegierten den Verbänden Kontaktdaten zur Verfügung.
- 2.5. Die Gemeinde gibt den Namen ihrer Gemeindeglieder und Freunde an die Tagespresse weiter, wenn diese für öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde verantwortlich zeichnen. Ein Gemeindeglied bzw. ein Freund /eine Freundin der Gemeinde kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Weitergabe seiner/ihrer personenbezogenen Daten widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Übermittlung der Daten an die Tagespresse.

### **3. Datengebrauch innerhalb der Gemeinde**

- 3.1. Im Zusammenhang mit ihrem Gemeindeleben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht die Gemeinde personenbezogene Daten und Fotos ihrer Gemeindeglieder und Freunde in Gemeindeveröffentlichungen in Papierform und digital (z.B. Gemeindebrief als Druckerzeugnis und PDF), in öffentlich zugänglichen Schaukästen sowie auf der Homepage. Die Veröffentlichung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name und Funktion, falls zur Erfüllung einer Funktion bzw. Aufgabe erforderlich werden die Telefonnummer und Email-Adresse ebenfalls veröffentlicht. Ferner veröffentlicht die Gemeinde personenbezogene Daten von Gemeindegliedern für die unter 2.2 a) bis e) aufgeführten Ereignisse bzw. Handlungen in ihren eigenen Gemeindepublikationen (z.B. Gemeindebrief) unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Vorgehensweisen. Zusätzlich wird auch das Austrittsdatum unter Nennung des Namens des austretenden Gemeindegliedes in den eigenen Gemeindepublikationen veröffentlicht.
- Ein Gemeindeglied bzw. Freund/Freundin kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten auch von Einzelfotos seiner/ihrer Person

widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und die Gemeinde entfernt vorhandene Fotos aus ihren Schaukästen und von ihrer Homepage.

- 3.2. Listen von Mitgliedern und Freunden werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionsträger, Gemeindemitglieder und Freunde herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung in der Gemeinde die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Gemeindemitglied oder Freund glaubhaft, dass es die Gemeindevorstellung benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die mündliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

#### **4. Einverständnis und Rechte der Mitglieder und Freunde**

- 4.1. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Datenschutzordnung stimmen die Gemeindemitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der Gemeinde nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 4.2. Jedes Gemeindemitglied und jede/r Freundin/Freund hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner/ihrer Daten.

#### **5. Verpflichtung nach § 53 BDSG (Datengeheimnis)**

- 5.1. Den Organen der Gemeinde, den ehrenamtlichen Mitarbeitenden, den Angestellten und sonst für die Gemeinde Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen und zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Organe der Gemeinde, alle ehrenamtlich Mitarbeitende und Angestellte oder sonst für die Gemeinde Tätige, die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, werden nach § 53 Bundesdatenschutzgesetz zur Wahrung des Datengeheimnisses geschult und verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus ihren Ämtern oder über den Austritt aus der Gemeinde hinaus.